



Herisau, 21. Januar 2025

**Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
Teilrevision; Anpassung Aufsicht Zivilstandswesen;
Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf**

A. Allgemein

1. Ausgangslage

Nach Art. 45 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) hat jeder Kanton eine Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zu bestellen. Gemäss Art. 45 Abs. 2 ZGB hat diese Behörde insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Sie beaufsichtigt die Zivilstandsämter.
2. Sie unterstützt und berät die Zivilstandsämter.
3. Sie wirkt bei der Registerführung und beim Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung mit.
4. Sie erlässt Verfügungen über die Anerkennung und die Eintragung im Ausland eingetretener Zivilstandstatsachen sowie ausländischer Entscheidungen, die den Personenstand betreffen.
5. Sie sorgt für die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandswesen tätigen Personen.

Das Departement Inneres und Sicherheit ist Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen im Sinne von Art. 45 ZGB (Art. 18 Abs. 3 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; EG zum ZGB; bGS 211.1). Die entsprechenden Aufgaben obliegen der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand und werden von der Abteilungsleitung wahrgenommen.

Die bisherige Abteilungsleiterin hat ihre Anstellung per Ende Juli 2024 gekündigt. Das Departement Inneres und Sicherheit hat mit dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kantons St. Gallen mögliche Lösungen für eine Unterstützung besprochen. Dies vor dem Hintergrund, dass bereits seit 1. Januar 2011 eine Vereinbarung zwischen dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen und dem (ehemaligen) Departement Inneres und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden besteht. Mit dieser Vereinbarung wurden abschliessend aufgeführte aufsichtsrechtliche zivilstandsamtliche Aufgaben an den Kanton St. Gallen übertragen. Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kantons St. Gallen stellte grundsätzlich zustimmend in Aussicht, die Aufsicht



im Zivilstandswesen vollumfänglich für den Kanton Appenzell Ausserrhoden zu übernehmen. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Entscheide der zuständigen Behörden.

Das geltende kantonale Recht schliesst eine vollständige Delegation der Aufsicht auf einen anderen Kanton aus. Mit einer Teilrevision des EG zum ZGB soll rechtlich die Möglichkeit für eine entsprechende Delegation geschaffen werden.

2. Handlungsbedarf

Für eine Delegation an einen anderen Kanton ist im EG zum ZGB die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Diese Grundlage stützt sich auf Art. 84 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2), wonach die Aufsichtsbehörden für den fachlich zuverlässigen Vollzug des Zivilstandswesens in ihrem Kanton besorgt sind. Mehrere Kantone können eine Aufgabenteilung vorsehen oder ihre Aufsichtsbehörden zusammenlegen. Sie treffen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) die nötigen Vereinbarungen.

3. Interkantonale Zusammenarbeit / Delegation Aufsicht über das Zivilstandswesen

In der Aufsichtsbehörde sind Mitarbeitende gefragt, welche über praktische Erfahrung in Zivilstandsämtern und idealerweise über den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und -beamte wie auch über juristisches Wissen verfügen. Dies stellt kleine Kantone vor grosse Herausforderungen, was in anderen Kantonen dazu führte, die Aufsichtsbehördentätigkeit gestützt auf Art. Art. 84 Abs. 2 ZStV an einen Nachbarkanton zu delegieren.

Die Kantone Obwalden (seit 1. August 2016) und Nidwalden (seit 1. Januar 2023) haben diese Aufgaben an die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Kantons Luzern übertragen. Auch der Kanton Schwyz hat per Januar 2020 mit einer analogen Vereinbarung eine Auslagerung der Aufsichtsbehördentätigkeit an den Kanton Zürich veranlasst.

Es ist geplant, auf der Basis der bestehenden Zusammenarbeit die Aufsichtstätigkeiten des Kantons Appenzell Ausserrhoden mittels Vereinbarung vollumfänglich an den Kanton St. Gallen zu delegieren. Erste Gespräche dazu haben stattgefunden. Die Inhalte einer entsprechenden Vereinbarung wurden noch nicht bestimmt. Zunächst soll die erforderliche Rechtsgrundlage für eine solche Delegation geschaffen werden.

Die Aufsichtsbehörde St. Gallen zeichnet sich durch ein gut organisiertes und erfahrenes Team aus, welches sämtliche an die Aufsichtsbehörden gestellten Anforderungen erfüllt. Die zu übernehmenden fachlichen Tätigkeiten richten sich dabei nach Art. 45 Abs. 2 ZGB, wobei in der noch zu erstellenden Vereinbarung die weiteren Details (Gegenstand der Vereinbarung, Amtshandlungen, Haftung, finanzielle Entschädigung etc.) festzulegen sind. Eine Vereinbarung zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden ist durch das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen (EAZW) zu genehmigen (vgl. Art. 84 Abs. 2 letzter Satz ZStV).

Nach wie vor bleibt aber das Departement Inneres und Sicherheit als Aufsichtsbehörde im politischen Sinne zuständig, wobei die fachliche Unterstützung der Aufsichtsbehörde St. Gallen für die Meinungsbildung jederzeit zugezogen werden kann. So werden strategische Beschlüsse, welche von den Kantonen im Zivilstandswesen



mittels Stimmabgabe zu treffen sind, nach wie vor vom Departement Inneres und Sicherheit gefällt und durch die Aufsichtsbehörde St. Gallen in den Gremien vertreten.

B. Erläuterungen zur Vorlage

Änderung von Art. 18 Abs. 3 EG zum ZGB

Um die Delegation der operativen Tätigkeit der Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst an einen anderen Kanton zu ermöglichen, ist eine entsprechende Änderung von Art. 18 Abs. 3 EG zum ZGB vorzusehen. Danach bestellt der Regierungsrat eine kantonale Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen und kann die Aufgaben der Aufsichtsbehörde im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung ganz oder teilweise einem anderen Kanton übertragen. Die entsprechende Änderung schafft die Grundlage für die Möglichkeit einer Übertragung; sie schafft keine entsprechende Verpflichtung.

Beim vorliegenden Geschäft ist das zusätzliche Einvernehmen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) notwendig.

C. Auswirkungen

1. Auswirkungen Kanton

Geplant ist eine vollständige Auslagerung der Aufsichtsbehördentätigkeit an einen anderen Kanton. Geplant ist, mit dem Kanton St. Gallen eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen. Damit ist weiterhin eine qualitativ gute und kontinuierliche Aufsichtstätigkeit im Zivilstandswesen gewährleistet. Im Übrigen ist damit auch die Stellvertretung der Aufsicht sichergestellt – ein Umstand, der bis anhin im Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht zufriedenstellend gelöst werden konnte.

2. Auswirkungen Gemeinden

Für die drei regionalen Zivilstandsämter der Gemeinden hat die Auslagerung der Aufsichtsbehördentätigkeit eine Verstärkung des Unterstützungs- und Beratungsangebotes zur Folge.

3. Auswirkungen Private

Privatpersonen steht der Dienst der Aufsichtsbehörde unverändert zur Verfügung. Allfällige Kontakte zur Aufsichtsbehörde erfolgen jeweils telefonisch oder schriftlich. Dies ist hauptsächlich dann der Fall, wenn Privatpersonen (Ausserrhoder Bürgerinnen und Bürger oder ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden) im Ausland ein sie betreffendes Zivilstandsereignis hatten und dieses in Infostar (Personenstandregister) nachzubeurkunden ist. Aber auch diese Kontakte halten sich in Grenzen, da die Mehrheit der Fälle direkt via die Schweizer Vertretungen im Ausland zur Aufsichtsbehörde gelangt.



4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen einer Übertragung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen stehen noch nicht fest. Wenn die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine Übertragung vorliegt, ist eine entsprechende Vereinbarung auszuhandeln, in der namentlich auch die Leistungsabgeltung festzulegen ist.

Wenn die Arbeiten der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen an einen anderen Kanton delegiert werden können, wird im Amt für Inneres eine Neustrukturierung zu prüfen sein. Es wird sich anbieten, die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand aufzuheben und die Organisation des Amtes für Inneres zu vereinfachen. Damit kann auch eine Abteilungsleitung eingespart werden. Es wird sich zeigen, inwieweit die Erwartung erfüllt werden kann, die Auslagerung der Aufsichtsbehörde weitgehend kostenneutral umzusetzen.